



## 

E-Mail

## Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Tel.

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlanna	hmeer	klärung
----------	-------	---------

Behörde / Kommission Vo	andidat für den zweiten Wahlgang der zu wahlenden geschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruf nverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehm	•
Ort und Datum	Unterschrift	
bescheinigt hiermit, dass v Unterzeichner der Anmelc	ng erson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) vorstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und lung für den zweiten Wahlgang in Gemeindeangelegel ihre politischen Rechte in der Gemeinde Spreitenbach	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift	
<b>Empfangsbestätigung</b> Die unterzeichnete Amtsp Anmeldung für den zweite	erson (Gemeindeschreiber) bestätigt den Empfang die en Wahlgang.	eser
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift	

## Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32 b) Wahlvorschläge

1 Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl des Ständerates und des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.

- 2 Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
- 3 Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.
- 4 Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.
- 5 Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 c) Wahl ohne Urnengang, Ergänzungswahl

- 1 Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.
- 2 Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.
- 3 Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.